

Inhaltsverzeichnis.

I. Beschluß der Bürgerschaft vom 30. November 1910	S. 1349.
II. Mitteilung des Senats vom 2. Dezember 1910:	
1. Amtliche Schätzung von Grundstücken	" 1350.
2. Gesundheitswesen	" 1365.
3. Ankauf von Grundstücken in der Feldmark Hastede	" 1365.
4. Enteignung von Grundflächen zur Verbreiterung der Meinkenstraße	" 1367.
5. Verkauf der Restgrundstücke Geeren No. 25 und 27	" 1369.
6. Neupflasterung und Verbreiterung der Fahrbahn des Hafentemp zwischen Panzenberg und Landwehrstraße	" 1369.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 30. November 1910.

1. Ankauf des Grundstücks Werderstraße Nr. 7.

Die Bürgerschaft lehnt den Antrag der Deputation für die Stadterweiterung (Verhdlg. S. 1323) ab.

2. Antrag, betreffend die gleislose Bahn.

Die Bürgerschaft nimmt zur Kenntnis, daß der Senat bei der Genehmigung von Konzessionen von gleislosen Bahnen in Zukunft die Bürgerschaft um ihre Mitgenehmigung ersuchen und ihr eine Mitteilung über die durch den Betrieb der gleislosen Bahnen hervorgerufenen Erschütterungen zugehen lassen wird.

Sie tritt von ihrem Beschlusse, der Senat möge die nachträgliche Genehmigung der Bürgerschaft bezüglich der bestehenden gleislosen Bahnen herbeiführen, zurück.

3. Hafeninspektor der Stadt Bremen.

Die Bürgerschaft genehmigt die Ausdehnung der Zuständigkeit des Hafeninspektors der Stadt Bremen auf den im Landgebiet liegenden Teil des Industrie- und Handelshafens.

4. Ermäßigung des Gaspreises für den Bremer Verein für Luftschiffahrt G. V.

Die Bürgerschaft ist damit einverstanden, daß der Preis des an den Bremer Verein für Luftschiffahrt zur Ballonfüllung abgegebenen Gases auf 10 Pfg. für 1 cbm festgesetzt wird.

5. Schaltanlage am Wehrdamm beim Schellenhof.

Die Bürgerschaft verweist die Vorlage zur Prüfung und Berichterstattung an eine Kommission von neun Mitgliedern, die sie dem Senat demnächst namhaft machen wird.

6. Errichtung von drei neuen ordentlichen Lehrerstellen an den gewerblichen Schulen.

Die Bürgerschaft beschließt die Errichtung von drei ordentlichen Lehrerstellen an den gewerblichen Schulen (2600—5200 M.) zum 1. April 1911.

7. Erteilung von Bauerlaubnis.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, die Deputation wegen Vereinfachung des Geschäftsganges der Behörden mit einer Prüfung der Frage zu beauftragen, inwieweit die Behörden, die bei der Erteilung von Bauerlaubnissen mitzuwirken haben, in Zukunft ihre Arbeiten mehr als bisher beschleunigen können.

8. Deichwesen.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, die zuständige Behörde mit einem Bericht darüber zu beauftragen, ob nunmehr die Kommuniondeichung aufzuheben und die Staatsdeichung für das bremische Staatsgebiet einzuführen ist.

9. Badeanstalt in Bremerhaven.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, die zuständigen Behörden mit einem Bericht darüber zu beauftragen, wo und in welcher Weise in Bremerhaven eine öffentliche Flußbadeanstalt für Frauen und Mädchen errichtet werden kann.

10. Haushaltungsunterricht.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, die Schuldeputation mit einem Bericht darüber zu beauftragen, ob es sich empfiehlt, für schulentlassene Mädchen Haushaltungsunterrichtskurse einzurichten, wie sie bisher vom Verein für Haushaltungsschulen unterhalten wurden.

11. Oberrealschule.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, die zuständigen Behörden mit einem Bericht darüber zu beauftragen, ob es nicht angängig ist, den Abiturienten der Oberrealschule das Studium der Jurisprudenz freizugeben, wie es in den meisten übrigen Bundesstaaten bereits der Fall ist.

12. Höhere Schulen (Lehrplan).

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, die Schuldeputation mit einem Bericht darüber zu beauftragen, in welcher Weise sich die in anderen deutschen Bundesstaaten angebahnte freiere Gestaltung des Lehrplans in den oberen Klassen der höheren Schulen und die im Zusammenhange damit getroffenen Abänderungen der Reifeprüfung auch in dem bremischen Schulwesen zur Durchführung bringen lassen.

13. Vergabung von Lieferungen und Arbeiten.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, diejenigen Behörden, welche Lieferungen und Arbeiten zu vergeben haben, anzuweisen, solche möglichst nur an im bremischen Staatsgebiet ansässige Handelshäuser und Gewerbetreibende zu vergeben.

Mitteilung des Senats

vom 2. Dezember 1910.

1. Amtliche Schätzung von Grundstücken.

Die Vorschriften des Grundsteuergesetzes vom 11. Oktober 1878 und der Anlage A bedürfen nach einem Bericht der Schätzungskommission hinsichtlich der